

# Bewertung im Fach Kunst

---

## 1. Bewertung in den Kursstufen 11/12 (Halbjahr)

- Klausur: 1; Sonstige Noten: mindestens 2;
- Wichtung: Klausur 50% / Sonstige Noten 50%.
- sonstigen Noten:
  - sind gleichwertig
  - Bewertet werden können mündliche, schriftliche und künstlerisch-praktische Arbeiten, sowie Arbeitsprozesse.
- Bei nicht eindeutiger Wertungsentscheidung am Ende eines Halbjahres wird zugunsten des/der Lernenden entschieden.

## 2. Versäumen einer Leistungserbringung / Erteilung 0 Punkte:

- Wird der Termin einer Leistungsermittlung versäumt (z.B. wegen Fehlens, vergessener Hausaufgaben/Arbeitsmittel, nicht erfolgter Fertigstellung einer Arbeit etc.) wird ein weiterer zeitnaher Termin mit dem/der Schüler/in vereinbart.\*
- Wird der oben genannte Termin –vom Schüler/von der Schülerin verschuldet– nicht eingehalten, erfolgt die Wertung mit der Erteilung von 0 Punkten.

\* Bei Ausfall am Tag einer Leistungserbringung hat der/die Schüler/in diese schriftliche/bildkünstlerische Arbeit am nächsten Schulbesuchstag vorzulegen (persönlich im Haus 2 oder ins Fach der Fachlehrerin Haus 1). Im Falle einer mündlich zu erbringenden Leistung hat sich der/die Schüler/in ebenfalls sofort am nächsten Schulbesuchstag mit allen digital und schriftlich vorbereiteten Unterlagen bei der Fachlehrerin zu melden.

## 3. Kriterien für die Bewertung im Fach Kunst

- Kompetenzen ...im Umgang mit Materialien sowie der Anwendung von Techniken
  - ...im Umgang mit Fachwissen und Fachsprache
  - ...in mündlicher wie schriftlicher Darstellung, Äußerung und Reflexion
  - ...in der Arbeitsorganisation
- Das Fach Kunst ist geprägt von vielfältigen Varianten der Auseinandersetzung. Daher erfolgt die Angabe weiterer Kriterien dem Charakter der jeweiligen Aufgabenstellung angepasst. Diese werden den SchülerInnen bei Erteilung eines Arbeitsauftrages durch den Fachlehrer mitgeteilt und/oder mit ihnen gemeinsam erarbeitet.

## Kenntnisnahme:

---

Unterschrift KurssprecherIn

Datum

Unterschrift  
KurselternsprecherIn

Fachkonferenz Kunst  
Beschluss vom 15.08.2023